

Vereinsstatuten Caritas Bern

1.	NAME, SITZ UND ZWECK	2
1.1.	Name und Sitz.....	2
1.2.	Zweck des Vereins	2
1.3.	Umsetzung	2
1.4.	Mittel	2
2.	MITGLIEDSCHAFT	2
2.1.	Mitglieder.....	2
2.2.	Erlöschen der Mitgliedschaft.....	3
2.3.	Austritt und Ausschluss	3
3.	ORGANISATION	3
3.1.	Organe des Vereins.....	3
3.2.	Die Mitgliederversammlung: Einberufung	3
3.3.	Die Mitgliederversammlung: Aufgaben und Kompetenzen.....	3
3.4.	Die Mitgliederversammlung: Beschlussfassung.....	4
3.5.	Der Vorstand: Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen.....	4
3.6.	Die Revisionsstelle	5
3.7.	Die Geschäftsstelle.....	5
4.	HAFTUNG	5
5.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
5.1.	Vereinsauflösung.....	5
5.2.	Inkrafttreten	5

1. NAME, SITZ UND ZWECK

1.1. Name und Sitz

- a. Unter der Bezeichnung «Caritas Bern» besteht ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff. ZGB.
- b. Der Verein hat seinen Sitz in Bern.
- c. Er ist im Handelsregister eingetragen.

1.2. Zweck des Vereins

Zweck von Caritas Bern ist:

- a. die fachlich kompetente, wirkungsvolle und effiziente Unterstützung von Menschen in schwierigen Lebenssituationen unabhängig von Herkunft, Geschlecht und Religion;
- b. die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Notlagen;
- c. die Mitwirkung bei der Schaffung gerechter gesellschaftlicher Strukturen und einer solidarischen Entwicklung der Gesellschaft;
- d. die fachliche Unterstützung bei der Förderung des sozialen Engagements der römisch-katholischen Kirche im Kanton Bern.

Der Verein Caritas Bern arbeitet eng mit den anderen regionalen Caritas-Organisationen und Caritas Schweiz zusammen. Er ist Mitglied beim Verein Caritas Schweiz.

1.3. Umsetzung

Caritas Bern erfüllt ihren Zweck durch:

- a. die Führung einer Geschäftsstelle;
- b. Öffentlichkeitsarbeit sowie gesellschaftspolitische Stellungnahmen;
- c. Zusammenarbeit mit Caritas Schweiz;
- d. Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen, kirchlichen und staatlichen Institutionen;
- e. Förderung der Freiwilligenarbeit und von gesellschaftlichen Initiativen;
- f. überregionale Kooperation im Caritas-Netz und als Mitglied von Caritas Schweiz;
- g. die Gründung von Tochtergesellschaften oder die Beteiligung an Stiftungen und weiteren Vereinigungen, welche den Vereinszweck fördern.

1.4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a. Mitgliederbeiträge;
- b. Beiträge der römisch-katholischen Landeskirche;
- c. Spenden, Sammlungen und Zuwendungen aller Art;
- d. Erträge aus Leistungsvereinbarungen;
- e. Erträge aus Dienstleistungen.

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1. Mitglieder

Ständiges Mitglied des Vereins Caritas Bern ist als Gründerin die Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern.

Auf Gesuch hin können Mitglieder der Caritas Bern werden:

- a. Pfarreien, Pastoralräume, das Bischofsvikariat und weitere kirchenrechtliche Organisationen;
- b. Kirchgemeinden, Gesamtkirchgemeinden und weitere kirchennahe Organisationen des öffentlichen Rechts;

- c. Privatpersonen als Einzelmitglieder;
- d. Fördermitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht.

Für die Mitglieder gemäss Ziffer 2.1 a bis d. erfolgt die Aufnahme über ein Gesuch an den Vorstand; dieser entscheidet über die Aufnahme abschliessend.

2.2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- b. bei Organisationen des Kirchenrechts und des öffentlichen Recht durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

2.3. Austritt und Ausschluss

- a. Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich.
- b. Organisationen des Kirchenrechts und des öffentlichen Rechts müssen ihren Rücktritt 3 Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich bekannt geben.
- c. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- d. Ein Mitglied kann bei Vorliegen wichtiger Gründe durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

3. ORGANISATION

3.1. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle;
- d. die Geschäftsstelle.

3.2. Die Mitgliederversammlung: Einberufung

- a. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- b. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.
- c. Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Traktanden ein; elektronisch verschickte Einladungen sind gültig. Ebenfalls eingeladen werden die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle (ohne Stimmrecht).
- d. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.
- e. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen; die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

3.3. Die Mitgliederversammlung: Aufgaben und Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- d. Entlastung des Vorstandes;
- e. Wahl des Präsidenten / der Präsidentin;

- f. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle;
- g. Festsetzung des Mitgliederbeitrags;
- h. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms;
- i. Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte;
- j. Änderung der Statuten;
- k. Rekursentscheid über den Ausschluss von Mitgliedern;
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

3.4. Die Mitgliederversammlung: Beschlussfassung

- a. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- b. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitarbeitende von Caritas Bern haben kein Stimmrecht.
- c. Eine Statutenänderung sowie die Auflösung des Vereins benötigen eine Zweidrittelmehrheit, Quorum ist dabei die Gesamtsumme der Stimmen im Verein. Falls dieses Quorum nicht eingehalten werden kann, wird eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, welche mit einfachem Mehr entscheidet.
- d. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

3.5. Der Vorstand: Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand:

- a. besteht aus mindestens 5 Personen, davon je eine Vertretung der römisch-katholischen Landeskirche und der kirchenrechtlichen Organisationen. Die Vertretungen werden auf Antrag der Landeskirche resp. des Bischofsvikariats gewählt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist möglich;
- b. konstituiert sich selber;
- c. führt die Aufsicht über die Geschäftsstelle und vertritt den Verein nach aussen;
- d. erlässt das Geschäftsreglement, das Betriebsstatut der Geschäftsstelle und die dazugehörigen Reglemente und beschliesst über die Zeichnungsberechtigung;
- e. beschliesst über Tätigkeitsplanung, Geschäftspolitik, Strategie, Politikpapiere, Finanzplanung und Anlagepolitik;
- f. beschliesst über Gesuche betreffend Ermässigung von Mitgliederbeiträgen;
- g. wählt/ernennt den Direktor / die Direktorin;
- h. wählt die weiteren Geschäftsleitungsmitglieder;
- i. verfügt über alle Kompetenzen, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

3.6. Die Revisionsstelle

- a. Mit der Revision wird eine unabhängige, gesetzlich anerkannte Revisionsstelle beauftragt.
- b. Die Anforderungen an die Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- c. Der Auftrag ist befristet auf ein Jahr. Er endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine erneute Beauftragung ist zulässig.

3.7. Die Geschäftsstelle

- a. Die Geschäftsstelle ist für den Vollzug der Beschlüsse des Vorstands zuständig, sie wird durch den Direktor / die Direktorin geleitet; er / sie ist dem Vorstand gegenüber für eine zweckgerichtete und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung verantwortlich.
- b. Der Direktor / die Direktorin nimmt an den Mitgliederversammlungen und an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- c. Das Betriebsstatut regelt Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Geschäftsstelle.

4. HAFTUNG

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ebenso wie eine Nachschusspflicht ausgeschlossen.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1. Vereinsauflösung

- a. Über die Vereinsauflösung beschliesst die Mitgliederversammlung nach Ziff. 3.4.
- b. Ein allfälliger Vermögensüberschuss fällt im Sinne des Vereinszwecks an eine steuerbefreite Nachfolgeorganisation oder an die Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern.

5.2. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 23. September 2020 gutgeheissen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Präsidentin

Ursula Muther

Der Vizepräsident

Nicolas Barras